

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 091/2019	
Bürgeranregung			
Planen und Bauen	öffentlich	☒	
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Bürgerausschuss	9	07.05.2019

Bürgeranregung nach § 24 GO NRW
 "Fußgängerüberweg Düsseldorfer Straße"

Finanzielle Auswirkungen

 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Mit der Bürgeranregung wird vorgeschlagen, auf der Düsseldorfer Straße in Höhe Haus Nummer 12 einen Fußgängerüberweg einzurichten. Als Begründung wird angeführt, dass ein besonderer Schutz an dieser Stelle für Bewohner und Besucher des Altenstiftes „St. Elisabeth“, der Kinder der Offenen Ganztageeinrichtung der Katholischen Grundschule Neanderstraße und der Kinder des Kindergartens Friedhofstraße sowie der Besucher des Friedhofs „Goethestraße“ angebracht sei.

Die Düsseldorfer Straße liegt in diesem Abschnitt in einer Tempo 30-Zone. Gemäß den Richtlinien für Fußgängerüberwege (R-FGÜ) sind Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen grundsätzlich entbehrlich, können aber ausnahmsweise bei wichtigen Fußwegverbindungen, Kindergarten- oder Schulwegen und publikumsintensiven Institutionen eingerichtet werden. Die Hausnummer 12, die sich zwischen den Einmündungen Eichstraße und Friedhofstraße befindet, liegt nur ca. 20 m westlich des Beginns des Einbahnstraßenabschnitts „Düsseldorfer Straße“, der nach Osten führt und in die Adlerstraße übergeht. An dieser Stelle ist eine Querung der Düsseldorfer Straße sehr übersichtlich, da motorisierte Verkehrsteilnehmer nur aus einer, der westlichen, Fahrtrichtung kommen können.

Es konnte vor Ort festgestellt werden, dass an dem geforderten Querschnitt kein ausgeprägter Querungsschwerpunkt von Fußgängern feststellbar ist. Die Querungszahlen, die nach der entsprechenden Verwaltungsvorschrift Voraussetzung für die Anlage von Fußgängerüberwegen sind, werden dort nicht annähernd erreicht. Ganz anders verhält es sich an den Querungsstellen auf Höhe der Kreuzung Goethestraße bzw. dem Verwaltungsgebäude des Kreises Mettmann. Hier queren punktuell von morgens, 7 Uhr an über den ganzen Tag sehr viele Fußgänger die Straße, die in beide Fahrtrichtungen motorisierten Verkehr führt.

Die Verwaltung schlägt vor, der Bürgeranregung nicht zu folgen.